

Gemeinde Everswinkel
Az. 61.82.08 Gl/Gr

B E K A N N T M A C H U N G

der 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" der Gemeinde Everswinkel gem. § 13 BBauG

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 12.3. 1983 folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Gemeinderat stellt fest, daß von den benachbarten Grundstückseigentümern zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Nord-Ost" gem. § 13 BBauG keine Bedenken vorgetragen wurden. Er beschließt daher die 6. Änderung entsprechend dem Änderungsplan vom 1.3.1983 als Satzung gem. § 10 BBauG. Er beschließt weiter die dazugehörige Begründung."

Umfang der Änderung

Im Rahmen der 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" wurde die überbaubare Fläche auf dem Grundstück Flur 4 Nr. 786 in östlicher Richtung bis zur östlichen Grundstücksgrenze erweitert.

Hinweise

Auf die nachfolgenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1979 (GV NW 1979 S. 594) und des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) wird hingewiesen:

§ 44 c Abs. 1 und 2 BBauG

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

- (1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in dem § 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 v.H. über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung.

- (2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 155 a Abs. 1, 2 und 3 BBauG

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Satzungen

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz, ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- (2) Die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes bestimmt sich hinsichtlich der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung allein danach, ob das Verfahren nach § 2 a Abs. 6 und 7 eingehalten worden ist; für dieses Verfahren gilt Abs. 1.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 6. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" der Gemeinde Everswinkel wird hiermit gem. § 12 BBauG öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung rechtsverbindlich.

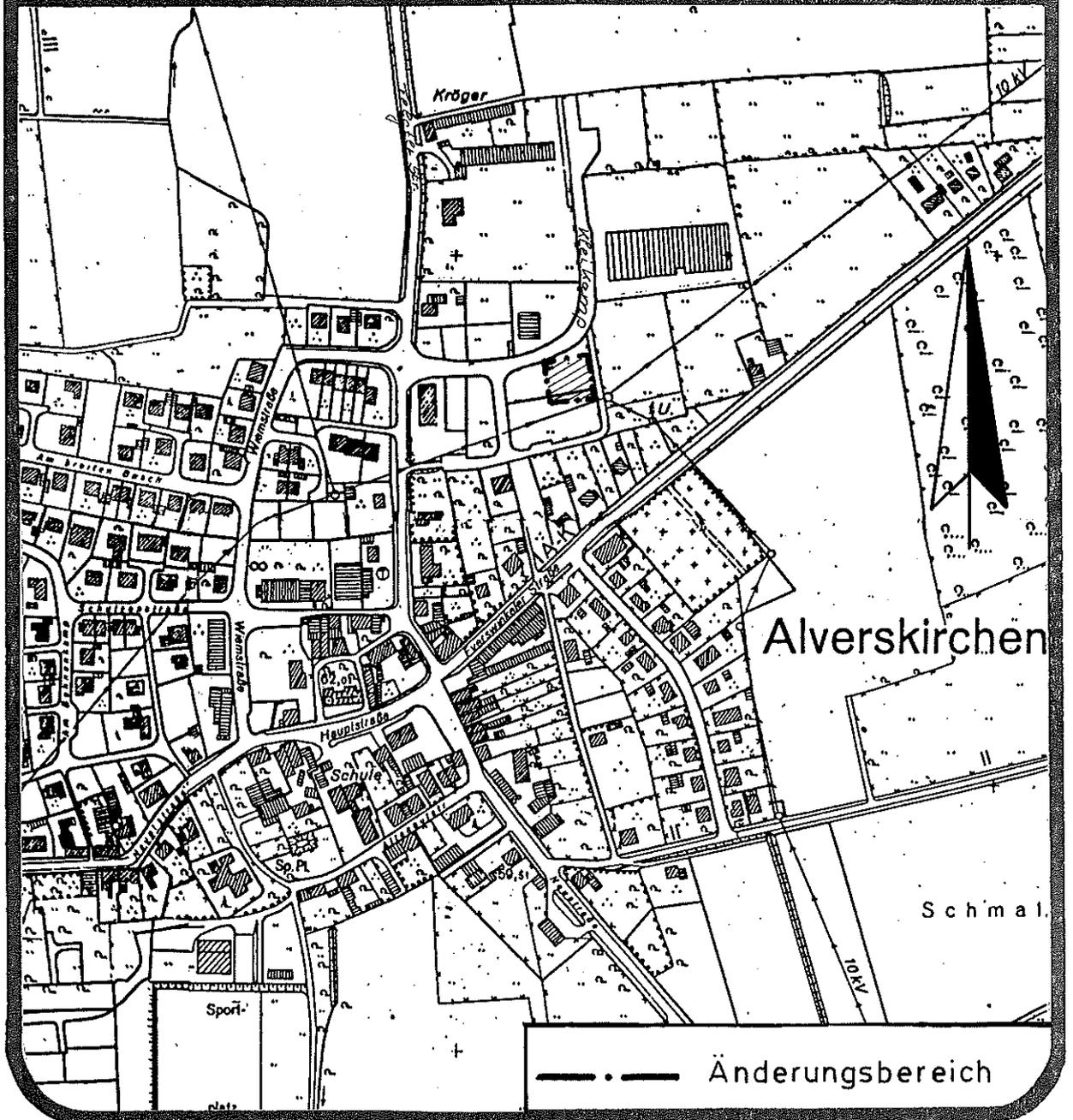
Der Änderungsplan einschließlich Begründung liegt während der Dienststunden bei der Gemeinde Everswinkel, Planungsamt, Hovestraße 5, Zimmer-Nr. 13, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Geltungsbereich der 6. Änderung ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Everswinkel, den 24.10.1983



- Poll -
Bürgermeister

GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtsplan

M. 1 : 5 0 0 0

6. ÄNDERUNG NR. 8 GEWERBEGEBIET ALVERSKIRCHEN "NORD-OST"